

220-WK

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. Mai 2020, Az. K.1-K1205.1

(BayMBI. Nr. 301)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“) vom 27. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 301)

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)¹ und
- dieser Richtlinien

finanzielle Hilfen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die von der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie durch Einnahmeausfälle in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. ²Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

¹ [Amtl. Anm.:] Beihilferechtliche Genehmigung der Geänderten Bundesregelung durch die KOM am 11. April 2020, SA.56974.